Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Vorschlag einer EU-Patentgerichtsbarkeit auf Grundlage des Arbeitsdokuments des Rates der Europäischen Union

7001/08 vom 27. Februar 2008

erarbeitet von dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim, Köln (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Dr. Bernd Bürglen, Köln

Rechtsanwalt Dr. Volker **Meinberg**, Hamburg Rechtsanwalt Dr. Michael **Nieder**, München

Rechtsanwältin Dr. Anke **Nordemann-Schiffel**, Potsdam Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian **Osterrieth**, Düsseldorf

Rechtsanwalt Christian Reinicke, Hannover

Verteiler:

Europäische Kommission

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Ausschuss für Wirtschaft und Währung Rechtsausschuss

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Bundesministerium der Justiz Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss Europaausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein
Patentanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund e. V., Berlin

C.H. Beck Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Redaktion Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht / GRUR

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 142.800 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

1. Die Bedeutung der Neuordnung der EU-Patentgerichtsbarkeit

Die beabsichtigte Neuordnung der Patentgerichtsbarkeit in Europa durch Einführung einer EU-Patentgerichtsbarkeit auf der Grundlage des Ratsarbeitspapiers vom 27. Februar 2008 (Nr. 7001/08) trifft auf ein besonderes Interesse der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich die Initiativen zur Einführung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit, da sie zur signifikanten Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung führen können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bereits im Oktober 2000 im Rahmen einer Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent für die Einführung des Gemeinschaftspatents ausgesprochen, aber schon damals darauf hingewiesen, dass dem Rechtsschutzsystem eine zentrale Bedeutung zukommt. In der Tat ist ein Patentschutzsystem - nicht nur aus anwaltlicher Sicht - nicht allein daran zu messen, wie kostengünstig Patente erworben werden können, sondern auch, in welchem Umfang es effektiven und schnellen Rechtsschutz zu vertretbaren Kosten bietet. Hierbei ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die große Mehrzahl der Patentschutzverfahren von der mittelständischen Industrie angestrengt werden (etwa 70 – 80 %). Diese Unternehmen sind in besonderer Weise darauf angewiesen, ihre Innovationen durch ein Gerichtsverfahren zu schützen, welches sie nicht einem prohibitiv hohen Kostenrisiko aussetzt.

Die Frage der Effizienz, Schnelligkeit und der Kosten einer Patentgerichtsbarkeit kann jedoch nicht losgelöst von der Frage betrachtet werden, welches Patent Gegenstand der Gerichtsbarkeit sein soll und in welcher Beziehung nationale Patente, europäische Patente nach dem EPÜ und künftige Gemeinschaftspatente zueinander stehen. Auch wenn die Frage der Zukunft des Gemeinschaftspatentsystems nach dem vorliegenden Ratsarbeitspapier noch offen bleiben soll und erkennbar erwogen wird, eine EU-Patentgerichtsbarkeit auch unabhängig von dem künftigen EU-Gemeinschaftspatent einzuführen, regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, die Einführung einer neuen EU-Patentgerichtsbarkeit mit der Schaffung eines Gemeinschaftspatents zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere die künftige Funktion nationaler Patente sowie die Möglichkeit ihrer Durchsetzung außerhalb der neuen EU-Patentgerichtsbarkeit zu klären.

Unbeschadet dieser noch offenen Frage beurteilt die Bundesrechtsanwaltskammer den derzeitigen Entwurf einer EU-Patentgerichtsbarkeit wie folgt:

2. Effizienz

- a) Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den von der Kommission verfolgten Ansatz, dem Rechtssuchenden die Möglichkeit zu bieten, für die Jurisdiktionen, für die ein Patentschutz nach dem EPÜ besteht, im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens Rechtsschutz zu erlangen. Dies gilt jedoch letztlich nur für die Fälle, in denen es aus der Sicht des Rechtssuchenden tatsächlich auf eine Entscheidung in mehreren Jurisdiktionen ankommt. Die Praxis zeigt aber, dass nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen aus der Sicht der Rechtssuchenden ein tatsächliches Bedürfnis besteht, Parallelverfahren in anderen Jurisdiktionen zu führen.
- b) Weiterhin begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung die Zulassung des Nichtigkeitseinwandes im Verletzungsprozess. Die Aufgabe des Dualismus zwischen Verletzungsverfahren einerseits und Nichtigkeitsverfahren andererseits erhöht zweifellos die Komplexität des einzelnen Verfahren erheblich, gewährleistet aber eine "einheitliche" Entscheidung und vermeidet insbesondere die Befassung mit zum Teil hochkomplexen Fragen der Patentverletzung, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das Patent nicht schutzfähig sein sollte.
- c) Unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer den neuen Vorschlag in Ziff. 4 des derzeitigen Entwurfes, im Falle eines Nichtigkeitseinwandes die Beiziehung eines technischen Richters oder den Verfahrensschritt der Vorlage der Akte bei der Zentralkammer nur noch dann vorzusehen, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit einer Vernichtung des Patents gerechnet werden kann. In den Fällen, in denen der Nichtigkeitseinwand ohne greifbare Substanz erhoben wurde, sollte das Gericht nicht verpflichtet sein, den Fall der Zentralkammer vorzulegen.

Unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer weiterhin den Vorschlag, im Rahmen eines Verfahrens nicht nur über die Nichtigkeit und die Verletzung, sondern auch über die Fragen der Folgeansprüche und hier insbesondere die Höhe des Schadensersatzes zu entscheiden.

d) So sehr der derzeitige Vorschlag für die Zusammensetzung einer nationalen Kammer (Ziff. 3 und Ziff. 9), dass grundsätzlich einer der drei Richter aus einem anderen Mitgliedsstaat stammen müsse, vor dem Hintergrund der Integration der europäischen Rechtssprechung wünschenswert sein mag, so sehr ist doch darauf zu achten, dass dies nicht zu Lasten der Effizienz und Schnelligkeit des Verfahrens geht. Angesichts des Umfangs von Patentstreitigkeiten bei einem integrierten Ansatz wird die Mitwirkung von nicht mit der Verfahrenssprache vertrauten Richtern in der Praxis erwartungsgemäß angesichts der Kompliziertheit der teilnehmenden Fachausdrücke erhebliche sprachliche Probleme aufwerfen. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, aus Gründen der Effizienz des Verfahrens auf dieses Erfordernis auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu verzichten.

3. Schnelligkeit

Es ist unbestreitbar, dass die Effizienzsteigerung unter dem Gesichtpunkt der Zusammenführung traditionell unterschiedlicher Verfahren zu einer massiven Zunahme der Komplexität von Patentverletzungsprozessen führen wird. Selbst bei optimierter personeller Ausstattung der Spruchkörper wird es angesichts des zu erwartenden Umfangs der einzelnen Fälle wohl nicht möglich sein, den bisher geltenden Zeitrahmen jedenfalls für Hauptsacheverfahren zu halten.

4. Kosten

War es in der Vergangenheit für die Beteiligten eines Verfahrens vor den deutschen Gerichten möglich, anhand des gesetzlichen Gebührenrahmens des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) eine Größenordnung des Kostenrisikos zu beziffern und einzugrenzen, ist dies auf der Grundlage des vorliegenden Vorschlags nicht möglich. Auch wenn bereits derzeit auch in Verfahren in Deutschland der Gebührenrahmen der RVG für Patentverletzungsprozesse überschritten wurde und streitwertunabhängig nach Zeitaufwand abgerechnet wurde, ist offensichtlich, dass die Komplexität der zu erwartenden Verfahren erheblich höhere Verfahrenskosten mit sich bringen wird.

Dies mag vor dem Hintergrund des "Mehrwertes" einer mehrere Jurisdiktionen übergreifenden Entscheidung gerechtfertigt sein. Nicht jedem Rechtssuchenden wird es jedoch auf eine territorial mehrere Jurisdiktionen umfassende Durchsetzung seines Patents ankommen.

Diese Fallkonstellation macht deutlich, wie sehr die Fragen des EU-Patentsystems mit der Gestaltung der EU-Patentgerichtsbarkeit verknüpft.

5. Zuständigkeit

Für die Zuständigkeit der nationalen und regionalen erstinstanzlichen Kammern sollte allein die Brüssel-VO, hier insbesondere Art. 2 Brüssel-VO bzw. Art. 5.3 Brüssel-VO maßgeblich sein. Die Wahl verschiedener gesetzlich zulässiger Gerichtsstände gehört zu den klassischen Rechten des Klägers und es ist kein Grund erkennbar, vorzusehen, dass diese Wahl durch die Entscheidung einer zentralen Verteilungsstelle beeinflusst werden sollte.

6. Rolle der Anwaltschaft

Die Einführung einer neuen EU-Patentgerichtsbarkeit wird eine Vielzahl neuer Herausforderungen an die Anwaltschaft stellen. Gleiches gilt für die Richterschaft. So wie der derzeitige Entwurf des Arbeitspapiers spezielle Schulungsmaßnahmen für die Richterschaft vorsieht, wird auch die Bundesrechtsanwaltskammer einer geeigneten Fortbildung für die interessierte Anwaltschaft unterstützen.

Dies gilt nicht nur für das Patentrecht, das noch im Detail zu entwickelnde Verfahrensrecht und das ebenfalls noch zu entwickelnde, an der Enforcement-Richtlinie orientierte materielle Recht, sondern auch für die Herstellung der Bezüge zu den angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Kartellrecht, dem Wettbewerbsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Gerade in einer Zeit der rechtlichen Neuordnung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit ist die Mitwirkung einer innovativ denkenden Anwaltschaft unerlässlich. Diese hat die Richter der Patentgerichtsbarkeit in dem Bemühen zu unterstützen, das neue Recht widerspruchsfrei anzuwenden. Nur so kann eine in sich konsistente europäische Rechtsprechung entstehen. Diese Sicht haben die europäischen Patentrichter auf ihrer zweiten Konferenz der europäischen Patentrichter in Venedig vom 02.-04. November 2006 ausdrücklich bekräftigt. In den von den europäischen Patentrichtern verfassten Grundsätzen für die Verfahrensregeln des europäischen Patentgerichts (GRUR Int. 2007, 583) unter A XII Ziff. 5. festgestellt worden:

"5. Europäischer Patent-Verfahrensvertreter

Art. 34 des Entwurfs eines Status des europäischen Gerichts sieht vor, dass der Registrar des europäischen Patentgerichts ein Register der europäischen Verfahrensvertreter führt. Nach unserer Meinung sollten sich solche Personen für die Registrierung qualifizieren, die in ordentlichen Zivilverfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten der Vertragsstaaten in vollem Umfang vertretungsberechtigt sind."

Deshalb hält es die Bundesrechtsanwaltskammer für geboten, der zentralen Bedeutung der Rechtsanwaltschaft bei der Implementierung der neuen EU-Patentgerichtsbarkeit dadurch Rechnung zu tragen, dass auch vor den EU-Patentgerichten Rechtsanwaltszwang herrscht. Hieran ist - entgegen der vorgeschlagenen Regelung in II. Ziffer 3.1 - auch in Zukunft festzuhalten. Das Gebot der Mitwirkung der Patentanwaltschaft ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Erfahrung zeigt, dass auch Patentverletzungsprozesse der Bundesrepublik Deutschland fast ausnahmslos unter Mitwirkung des patentanwaltlichen Rates durchgeführt werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der engen Verflechtung patentrechtlicher Fragestellungen mit wettbewerbsrechtlichen, kartellrechtlichen, schadensersatz- und deliktsrechtlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragestellungen betrachtet die Anwaltschaft die Vertretung von Rechtssuchenden auch vor einer EU-Patentgerichtsbarkeit als eine ihrer originären Aufgaben.

Ziff. 12 des derzeitigen Entwurfes befasst sich mit der Frage, aus welchem Kreis die Richter der künftigen EU-Patentgerichtsbarkeit rekrutiert werden können. Neben den ausdrücklich genannten Mitgliedern der Beschwerdekammern, den Patentrichtern und den europäischen Patentanwälten sollten ausdrücklich auch erfahrene Rechtsanwälte erwähnt werden.